

Nutzungs- und Entgeltordnung
für die städtischen Ferienbetreuungen für Kinder in der Stadt Kempen
vom 18.10.2011

Der Rat der Stadt Kempen hat am 18.10.2011 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für Betreuungsangebote während der Schulferien beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote ist die Stadt Kempen. Organisiert und durchgeführt werden die Betreuungsangebote vom Jugendamt der Stadt Kempen.
- (2) Die Teilnehmeranzahl hängt maßgeblich von den räumlichen und personellen Gegebenheiten ab und wird von der Stadt Kempen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

§ 2
Betreuungsinhalt

- (1) Die Kinder werden in den Oster-, Herbst- und Sommerferien von pädagogischen Fachkräften des Jugendamtes und ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.
- (2) Die Ferienbetreuungen bieten Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder und ermöglichen so eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 3
Teilnehmerkreis

- (1) Das Betreuungsangebot in den Oster- und Herbstferien richtet sich schwerpunktmäßig an die Eltern, deren Kinder im lfd. Schuljahr an schulischen Betreuungsangeboten (OGS, 8 bis 1, 13 Plus) der Grundschulen teilnehmen.
- (2) Die Sommerferienbetreuung richtet sich an alle Kempener Kinder, die nach den jeweiligen Sommerferien eingeschult werden und noch nicht älter als dreizehn Jahre sind.

§ 4
Angebotsformen, Betreuungszeiten

- (1) Die Gestaltung der Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 5
Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in das Betreuungsangebot erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Maßnahme. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuungsangebote sowie die Betreuungs- und

Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

- (2) Eine Anmeldung zur Betreuung ist in den Anmeldewochen möglich. Die Termine für die Anmeldung werden rechtzeitig über die Presse und Elternbriefe an den Schulen und Kindertageseinrichtungen bekannt geben.
- (3) Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich, einzelne Tage können nicht gebucht werden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Ferienbetreuungsangebote der Stadt Kempen wird von den Personensorgeberechtigten ein pauschales Betreuungsentgelt erhoben. Dieses Betreuungsentgelt setzt sich aus dem Teilnehmerbeitrag und dem Essensentgelt zusammen.
- (2) Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet die Kosten für die Betreuung der Kinder und ggf. die Durchführung von Ausflügen. In den Sommerferien sind außerdem Pendelbusfahrten der Kinder aus Tönisberg und St. Hubert von den festgelegten Treffpunkten in Tönisberg und St. Hubert zum Ferienspaßgelände in Kempen und zurück im Teilnehmerbeitrag enthalten.
- (3) Das Betreuungsentgelt umfasst ein Mittagessen pro Tag. Die Qualität der Mahlzeiten entsprechen einer ausgewogenen, kindgerechten Ernährung.
- (4) Der Elternbeitrag für den Besuch der offenen Ganztagschule beinhaltet die Betreuung in den Herbst- und den Osterferien, sowie in drei Wochen während der Sommerferien. Während dieses Betreuungszeitraumes ist für Kinder die eine offene Ganztagschule in Kempen besuchen allein das Essensentgelt zu entrichten. Ab der vierten Betreuungswoche in den Sommerferien, ist auch für Kinder des offenen Ganztags das reguläre Betreuungsentgelt zu zahlen.
- (5) Der Anteil für das im Betreuungsentgelt enthaltene Mittagessen nach Absatz (3) sowie das Essensentgelt nach Absatz (4) werden aufgrund einer jährlichen Ausschreibung festgelegt. Er kann geringfügigen Schwankungen unterliegen.
- (6) Das Betreuungsentgelt ist bei der Anmeldung vor Ort durch einen Personensorgeberechtigten in bar zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind nicht möglich. Vorleistungen der Stadt sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Anmeldungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt die Abrechnung der Maßnahme ohne Barmittel direkt mit den zuständigen Stellen im Kreis Viersen.
- (7) Das Betreuungsentgelt wird pauschal für eine Woche gezahlt. Ein Erstattungsanspruch besteht nur im Krankheitsfall (Nachweis durch ein ärztliches Attest erforderlich).
- (8) Der Bürgermeister kann das Entgelt auf Antrag ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Stadt Kempen geboten erscheint.

§ 7 Entgelthöhe

(1) Die Entgelthöhe beträgt ab dem 01.01.2012 für Ferienbetreuungen:

Anzahl der Kinder einer Familie in der Ferienbetreuung	Betreuungsentgelt (Pauschale inkl. Mittagessen)
für das 1. Kind	57,50 €
für das 2. Kind	47,50 €
für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie	40 €

(2) Ferienbetreuung, ermäßigter Wochensatz

Leistungsberechtigte Bildungs- und Teilhabepaket	25 €
--	------

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 18.10.2011

gez.

(Rübo)
Bürgermeister